

Prothetik und Arzt haftung



RA Dr. Uwe Schlegel

kontakt:

Rechtsanwalt Dr. Uwe Schlegel
Eisenbeis Rechtsanwalts ges. mbH
Rösrather Str. 759, 51107 Köln
Tel.: 02 21/8 80 40 60
Fax: 02 21/88 04 06 29
E-Mail: uwe.schlegel@etl.de

In Zusammenarbeit mit der
ADVISA Steuerberatungs-
gesellschaft mbH
Steinstr. 41, 45128 Essen
Tel.: 02 01/2 40 43 72
Fax: 02 01/2 40 43 79

Bedauerlicherweise klagen immer wieder Patienten im Anschluss an eine prothetische Versorgung über ein Behandlungsergebnis, das nicht zufrieden stellend sein soll. Auch wenn der Behandler hierfür keine zahnmedizinischen Gründe erkennt, kann für den Fall einer streitigen Auseinandersetzung zwischen Arzt und Patient letztlich kein Zweifel daran bestehen, dass der (Rechts-)Streit von Juristen entschieden wird.

| Rechtsanwalt Dr. Uwe Schlegel

Das macht es unerlässlich, Grundlagen des Rechts der Arzt haftung auch auf diesem Gebiet zu beherrschen.

Prothetische Leistungen als Dienstvertrag

Allem voran steht die Frage, welches Rechtsverhältnis die Beziehung zwischen Arzt und Patient kennzeichnet. Soweit es die zahnprothetische Versorgung betrifft, wird ganz überwiegend davon auszugehen sein, dass das Rechtsverhältnis zwischen Behandler und Patient als Dienstvertrag nach §§ 611 ff. BGB einzuschätzen ist. An-

ders als der Werkvertrag, der den Werkunternehmer zur Herstellung eines bestimmten Werkes verpflichtet, verlangt der Dienstvertrag vom Zahnarzt – scheinbar harmlos – lediglich die Leistung versprochener Dienste. Damit fehlt es beim Dienstvertrag nämlich – anders als beim Werkvertrag – an einer „Garantie“ für den Erfolg. Gleichwohl haftet auch der zur Dienstleistung Verpflichtete für das nicht einwandfreie Ergebnis seiner Arbeit, denn juristisch betrachtet muss auch die Dienstleistung stets unter Beachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt erbracht werden. Wird die Sorgfaltspflicht schuldhaft